

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0096/19

Titel

Zuarbeit aus der nicht öffentlichen Sondersitzung WuB vom 16.01.2019 zum TOP 4.1 - Drucksache 2292/18 - 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

In der Anlage 4 der Drucksache 2292/18 – Gebührenkalkulation 2019 – 2021 – wird unter Ziffer 2.1. "Entwicklung der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Personen" von einer durchschnittlichen Anzahl angeschlossener Personen im Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 i. H. v. 213.951 ausgegangen (Anlage 4, Seite 5). Unter Ziffer 10. der Anlage 4, Seite 15, "Ermittlung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und der Grundgebühr Gewerbe bei Mitnutzung des Hausmüllbehälters" wird unter dem Begriff "angeschlossene Einwohner" eine Zahl von 217.500 angegeben.

1. Welche Zahl liegt der Berechnung der Grundgebühr zu Grunde?

Der Ermittlung der Grundgebühr liegt die voraussichtliche mittlere Einwohnerzahl von 217.500 zugrunde. Die Grundgebühr ist eine Gebühr, die für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhoben wird. Mit dieser Gebühr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der öffentlichen Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten (sog. Fixkosten) teilweise gedeckt. Da jeder Einwohner nach § 5 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung ein Recht zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung besitzt, muss die Einrichtung auch für sämtliche Einwohner vorgehalten werden. Daraus folgt, dass die umzulegenden Vorhaltekosten auf die voraussichtliche Anzahl sämtlicher Einwohner aufzuteilen sind. Insofern handelt es sich auf dem Kalkulationsblatt zur Ermittlung der Grundgebühr (Pkt. 10) um eine nicht eindeutige Formulierung in Bezug auf den Einwohnerbegriff. Im Übrigen wurde diese Vorgehensweise von der zuständigen Kommunalaufsicht nicht beanstandet.

2. Welche Folgen ergeben sich aus der Anwendung dieser Zahl für die Ermittlung der Grundgebühr?

Durch Anwendung der voraussichtlich mittleren Einwohnerzahl im Kalkulationszeitraum bei der rechnerischen Ermittlung der Grundgebühr ist der Teiler größer und die sich daraus ergebende Grundgebühr niedriger als bei der Anwendung des voraussichtlichen Mittelwertes der tatsächlich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Einwohner.

gez.Lummitsch

Unterschrift Amtsleiter A31

24.01.2019

Datum